

Amtsgericht Schöneberg
Abteilung für Familiensachen

Az.: [REDACTED]



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] **Klimas**, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin
- betroffenes Kind -

Verfahrensbeiständige:

Ann-Marie Steiger, c/o Familienrechtspsychologische Praxis, Eisenacher Straße 76, 10823
Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und Antragstellerin:

Ingke Klimas, [REDACTED] geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Vater:

[REDACTED] **Klimas**, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Berlin, Gz.: Klimas [REDACTED]
[REDACTED]

Jugendamt:

Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Beethovenstraße 34 - 38, 12247 Berlin, Gz.:
[REDACTED]

wegen elterlicher Sorge

hat das Amtsgericht Schöneberg durch den Richter am Amtsgericht Zweifel am 23.02.2026
beschlossen:

1.

Die elterliche Sorge für das Kind [REDACTED] Klimas wird insgesamt auf den Vater allein übertragen. Der Antrag der Mutter wird zurückgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten haben die Eltern jeweils zur Hälfte zu tragen; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

3.

Der Verfahrenswert wird auf EUR 4.000,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Vorliegend streiten die dauerhaft getrennt lebenden Eltern um das Sorgerecht, dabei hatte der Vater bereits seit der Hauptsacheentscheidung des Amtsgerichts vom 12.07.2024 mit Zustimmung der Mutter die Alleinsorge für den Teilbereich Gesundheit inne ([REDACTED]).

Gegenständlich ist vorliegend der Fall eines besonders krass eskalierten Elternkonflikts zum Schaden des nunmehr fünfjährigen Kindes [REDACTED] Klimas. Dabei ist die Familie dem Familiengericht zurückgehend bis ins Jahr 2021 bereits durch ca. 50 erstinstanzliche Verfahren bekannt.

Bereits im Säuglingsalter des Kindes kam es zu einem ersten Polizeieinsatz im Haushalt des Kindes auf Anforderung des Vaters. Der Elternstreit beinhaltete im weiteren Verlauf etwa den mittels eidesstattlicher Versicherung erhobenen Vorwurf der Mutter gegenüber ihrer eigenen volljährigen Tochter Chiara, wonach diese das Wohl des Kindes in der gemeinsamen Wohnung gefährde und das Gericht daher [REDACTED] vor seiner Schwester Chiara zu schützen habe (Az: [REDACTED]). Später gab die Mutter hierzu an, sie habe diesen Vorwurf gegen ihre Tochter aufgrund Drucks des Vaters erhoben. Weiterhin hatte die Mutter dem Jugendamt gemeldet, sie habe von dem seinerzeit dreijährigen [REDACTED] erfahren, dass die Großmutter väterlicherseits [REDACTED] häufiger im Intimbereich geküsst und ihm ihren Finger in den Anus eingeführt habe. Der Vater wiederum hatte der Mutter seinerzeit vorgeworfen, sie stille ihren Sohn womöglich zur Befriedigung ihrer eigenen sexuellen Bedürfnisse. Dementsprechend wurde [REDACTED] einer Untersuchung in der Kinder-

■
schutzambulanz der Charité ausgesetzt. Seitens der Kinderschutzambulanz der Charité wurde keine sexualisierte Gewalt durch Mutter und Großmutter, jedoch eine Hochstrittigkeit der Eltern und die Möglichkeit einer hieraus folgenden emotionalen Misshandlung von ■ festgestellt.

Seit März 2024 lebt ■ im Haushalt des Vaters. Zwischen April und Juni 2024 fanden auf Basis eines vorläufigen amtsgerichtlichen Beschlusses begleitete Umgänge zwischen ■ und der Mutter statt (■). Seit Juni 2024 kam es trotz des bestehenden amtsgerichtlichen Beschlusses zu keinem geregelten Umgang mit der Mutter. Dabei hatte das Amtsgericht auch in der Hauptsache erstinstanzlich mit Beschluss vom 31.01.2025 begleitete Umgänge zwischen der Mutter und ■ angeordnet (Az: ■). Die Mutter hatte gegen diesen Beschluss Beschwerde zum Kammergericht eingelegt. Bis zur Beschwerdeentscheidung war es weiterhin nicht zur Umsetzung der begleiteten Umgänge gekommen.

Mit Beschluss vom 21.07.2025 hat der mit drei Richterinnen vollbesetzte 13. Senat des Kammergerichts in Abänderung der vorgenannten erstinstanzlichen Entscheidung des Amtsgerichts den Umgang der Mutter mit ■ für zwei Jahre also für die Zeit bis zum 21.07.2027 ausgeschlossen (Az: ■). Zur Begründung hat das Kammergericht im Wesentlichen auf Folgendes verwiesen:

Ein unbegleiteter Umgang der Mutter sei nicht mit dem Kindeswohl vereinbar. Die Mutter sei hochgradig nicht steuerbar und zeige manipulatives Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, wobei sie den Blick auf ■ verloren habe. Angesichts des bereits seit mehr als einem Jahr andauernden Kontaktabbruchs sei ein unbegleiteter Umgang der Mutter mit ■ ohne vorherige Anbahnung durch Fachkräfte kindeswohlgefährdend, wobei diese Gefährdung auch in den aggressiven und grenzüberschreitenden Verhaltensweisen der Mutter zu sehen sei. Dabei habe auch die Kinderschutzambulanz der Charité Anhaltspunkte für distanzloses Verhalten der Mutter gegenüber ■ gesehen, indem die Mutter mit ■ den von der Mutter angenommenen sexuellen Übergriff nachgespielt habe. Die Mutter habe sich nach dem Bericht der Charité dabei leicht bekleidet mit gespreizten Beinen auf das Bett gelegt, wobei nicht ausgeschlossen sei, dass es dabei auch zu Berührungen des Kindes durch die Mutter am unbekleideten Intimbereich gekommen sei. Inzwischen könne nicht mehr mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Mutter in vergleichbaren Situationen ihr eigenes Handeln noch kritisch hinterfragen und entsprechend abstellen würde. Für Empfehlungen von Fachkräften sei die Mutter nicht empfänglich. Ein

begleiteter Umgang sei bis auf weiteres ebenfalls nicht möglich, da eine Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Mutter vollständig fehle und auch kein mitwirkungsbereiter Dritter bereitstehe, der zur Begleitung der Umgänge geeignet wäre. Es habe sich gezeigt, dass die Mutter letztlich die Maßnahme als solche ablehne und eine Kooperation - wenn überhaupt - allenfalls vordergründig erfolge. Es bestehe eine erhebliche Lücke zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung der Mutter, wobei sich die im psychiatrischen Gutachten vom 07.01.2025 durch Frau Dr. Veidt festgestellte Persönlichkeitsakzentuierung durch mehrjährige impulsive, histrionische und paranoide Persönlichkeitsaspekte deutlich verschärft habe. Der hiernach erforderliche Umgangsausschluss nach §. 1684 Abs. 4 BGB sei für zwei Jahre angemessen und erforderlich. Voraussetzung für eine erneute Umgangsanhahnung sei, dass die Mutter ihre eigenen Bedürfnisse zurückstelle und grundsätzlich kooperationsbereit und -fähig werde. Hierfür sei entsprechend der Feststellungen der psychiatrischen Gutachterin Dr. Veidt vom 07.01.2025 eine längerfristige ambulante psychotherapeutische Therapie erforderlich, um eine Veränderung bei der Mutter zu bewirken, die einen erneuten Anbahnungsversuch von Umgang zwischen ihr und [REDACTED] möglich mache.

Im Verfahren [REDACTED] hatte die Mutter eine Abänderung dieser Entscheidung des Kammergerichts vom 21.07.2025 nachgesucht. Mit heutiger und damit taggleicher Entscheidung des Amtsgerichts wurde festgestellt, dass der Beschluss des Kammergerichts mangels dem Vorliegen von triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen i.S.v. § 1696 BGB nicht abzuändern ist. Auf diese Entscheidung wird Bezug genommen.

Das vorliegende Sorgerechtsverfahren wurde auf den Antrag der Mutter vom 18.04.2025 eingeleitet. Mit Schriftsatz vom 18.08.2025 stellte die Mutter ein Befangenheitsgesuch gegen den Abteilungsrichter. Dieser wurde vom Amtsgericht mit Beschluss vom 07.10.2025 zurückgewiesen (Az: [REDACTED]). Die hiergegen gerichtete Beschwerde beim Kammergericht hat die Mutter mit Schriftsatz vom 29.12.2025 zurückgenommen (Az: [REDACTED]). Das Verfahren konnte durch den Abteilungsrichter daraufhin fortgesetzt werden.

Die Mutter beantragt, die Alleinsorge für das Kind zu erhalten. Der Vater beantragt ebenfalls, die Alleinsorge für das Kind zu erhalten.

Die Kindesanhörung erfolgte am 11.02.2026. Die Mutter, der Vater, die Verfahrensbeiständin und

das Jugendamt wurden am 18.02.2026 angehört. Auf die entsprechenden Anhörungsvermerke wird Bezug genommen.

II.

Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern - wie hier - nicht nur vorübergehend getrennt, ist gemäß § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB einem Elternteil auf seinen Antrag auch ohne Zustimmung des anderen Elternteils die elterliche Sorge allein zu übertragen, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Das Gericht überträgt die elterliche Sorge vorliegend - soweit diese dem Vater nicht bereits schon alleine zustand - nach § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB auf den Vater, weil zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Zunächst war zu prüfen, ob die Aufhebung der gemeinsamen Sorge dem Kindeswohl am besten entspricht (unten 1.). Sodann war zu prüfen, ob die Übertragung gerade auf den Antrag stellenden Elternteil dem Kindeswohl am besten entspricht (unten 2.). Diese Prüfung führt hier zur Übertragung der elterlichen Sorge für [REDACTED] allein auf den Vater:

1.

Eine gemeinsame elterliche Sorge kommt nicht in Betracht. Dem Wohl des Kindes entspricht es am besten, die - mit Ausnahme des Bereichs Gesundheit - bislang noch bestehende gemeinsame Sorge der Eltern aufzuheben. Die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge hätte voraussichtlich nachteiligere Folgen für das Kind als ihre Aufhebung.

Der Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge setzt voraus, dass zwischen den Eltern eine tragfähige soziale Beziehung und in den wesentlichen Sorgerechtsbereichen ein Mindestmaß an Übereinstimmung besteht (Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Beschluss vom 10. Juli 2025 – 4 UF 38/25). Erforderlich ist dabei eine objektive Kommunikationsfähigkeit und subjektive Konsensbereitschaft der Eltern. Fehlt es hieran, weil die Eltern zur Kooperation weder bereit noch in der Lage sind und einander ablehnen, kann dies einer gedeihlichen gemeinsamen Sorge im Interesse des Kindes unzuträglich sein, weil nicht gewährleistet ist, dass die Ausübung gemeinsamer elterlicher Sorge hinreichend konfliktfrei verläuft.

Zwischen den Eltern besteht ein tiefgreifendes Zerwürfnis. Dieses ist hinlänglich in einer Vielzahl von Gerichtsverfahren dokumentiert. Die zentrale Frage des Umgangs haben die Eltern schon

seit vielen Jahren nicht eigenverantwortlich regeln und kindeswohldienlich gestalten können. Das Gericht hat zuletzt in der Anhörung vom 18.02.2026 feststellen müssen, dass zwischen den Eltern keine sachliche Kommunikation möglich und kein Vertrauen der Eltern zueinander vorhanden ist. Die Eltern nehmen sich gegenseitig nicht als Personen wahr, die das Wohl des Kindes gewährleisten können.

In Ansehung dessen kann die Prognose, dass die Eltern in der Lage sein werden, bei einem DisSENS in Sachfragen gemeinsam am Kindeswohl orientierte Entscheidungen zu treffen, objektiv nicht getroffen werden. Angesichts der Schwere und langjährigen Dauer des Konflikts zum Schaden des Kindes sowie der sich widersprechenden Sorgerechtsanträge ist die Entscheidung für die elterliche Sorge insgesamt zu treffen.

2.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, wenn der Vater die elterliche Sorge allein ausübt. Es war daher dem Antrag des Vaters zu entsprechen, wohingegen der Antrag der Mutter zurückzuweisen war.

Bei der Frage, welchem Elternteil die elterliche Sorge zu übertragen ist, sind die Gesichtspunkte Kontinuität, Bindung des Kindes, Wille des Kindes sowie Förderungsgrundsatz zu berücksichtigen (OLG Koblenz, Beschluss vom 14. November 2018 – 13 UF 413/18).

Der Kontinuitätsgrundsatz spricht für den Vater. ■■■■■ lebt seit ca. einem Jahr und acht Monaten im Haushalt des Vaters, der ihn im Wesentlichen betreut. Ein Kontakt zur Mutter hat es während dieser Zeit nur einmal im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung gegeben. Nach dem genannten obergerichtlichen Beschluss des Kammergerichts vom 21.07.2025 (Az: ■■■■■ 25) ist der Umgang der Mutter mit dem Kind noch bis zum 21.07.2027 ausgeschlossen. Angesichts dieser Umstände fehlen auf Seiten der Mutter für Entscheidungen zum Sorgerecht die Einblicke in die konkrete Situation des Kindes, welche demgegenüber beim Vater als Hauptbezugsperson gegeben sind.

Dabei erscheint die Mutter das Wohl von ■■■■■ derzeit nicht hinreichend in den Blick nehmen zu können. So stellt die Mutter ihre eigene Sichtweise nunmehr umfangreich in den sozialen Medien dar (www.tatort-familiengericht.de mit links zu Instagram- und Youtube-Kanälen). Es erscheint naheliegend, dass ■■■■■ früher oder später mit diesen Inhalten konfrontiert und es für ihn hohem Maße verstörend sein wird, dass seine Mutter seinen Vater - und damit seine Hauptbezugsperson - etwa in der Öffentlichkeit der sozialen Medien in drastischen Computerillustrationen auch bildlich

herabwürdigt. Dies ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Mutter selbst nach seinerzeit schon lang andauerndem extremen Elternstreit und Kontaktabbruches zum Kind ausweislich des psychiatrischen Gutachtens Dr. Veidt vom 07.01.2025 (83 F 7/23) selbst ausdrücklich angegeben hat, dass sie den Vater für einen guten Vater halte und dieser die Rolle Papa gut mache.

Ebenfalls spricht die Bindung von [REDACTED] für den Vater. Das Gericht geht aufgrund der in der Anhörung von [REDACTED] gemachten Angaben hiervon aus, wobei es auch ohne Weiteres nachvollziehbar erscheint, dass angesichts der alleinigen Betreuung von [REDACTED] durch den Vater über den genannten langen Zeitraum bei dem fünfjährigen Kind aktuell eine bedeutendere Bindung zum Vater besteht. Zugleich hebt das Gericht hervor, dass auch eine schutzwürdige Bindung zur Mutter vorhanden ist, die derzeit aufgrund der vom Kammergericht detailliert aufgezeigten bei der Mutter liegenden Gründe nicht durch Umgangskontakte gepflegt und intensiviert werden können.

Der Kindeswille spricht ferner für den Vater. [REDACTED] hat im Rahmen der Anhörung zuletzt angegeben, derzeit seine Mutter nicht ohne Weiteres sehen zu wollen. Nach dem von [REDACTED] in der Anhörung gewonnenen Eindruck und dem Bericht des Jugendamtes sowie der Verfahrensbeiständin geht das Gericht davon aus, dass [REDACTED] sich derzeit gerne im Haushalt des Vaters befindet.

Dabei geht das Gericht nach der Anhörung von [REDACTED] und der Anhörung der Eltern auch nicht davon aus, dass der Vater – trotz des schwerwiegenden langjährigen Elternkonfliktes – die Mutter [REDACTED] gegenüber als solche um jeden Preis fernhalten möchte und über keine Bindungstoleranz verfügt. Der Vater hat in der Anhörung vom 18.02.2026 angegeben, dass auch aus seiner Sicht unter den vom Kammergericht in dem Beschluss vom 21.07.2025 benannten Voraussetzungen Umgänge der Mutter mit [REDACTED] möglich sind. [REDACTED] hat in der Anhörung auch nach langer Zeit des Nichtkontakts mit der Mutter ein in der Zukunft liegendes Treffen mit dieser in Betracht gezogen. Auch dies spricht dafür, dass der Vater durchaus darum bemüht ist, [REDACTED] soweit möglich ein positives Bild seiner Mutter zu erhalten.

Der Förderungsgrundsatz spricht ebenfalls für den Vater. Der Vater kümmert sich um die Kita- und Gesundheitsbelange seit geraumer Zeit allein und ist in der Lage, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Demgegenüber ist bei der Mutter derzeit keine Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit gegeben. So hat die Mutter auch während der Anhörung am 18.02.2026 ausdrücklich unter anderem die Vertreterinnen des Jugendamtes abgelehnt und mitgeteilt, diese müssten ihrer Ämter enthoben werden. Dies entspricht dem nun schon seit Jahren anhaltenden Muster der Mutter, jeglichen Beteiligten wie Gerichtsgutachtern, Verfahrensbeiständinnen, Jugendamtsmitarbeiterin-

nen, Umgangspflegerinnen oder Richterinnen strikt ablehnend gegenüberzustehen und diese persönlich anzugreifen. Die Mutter scheint bislang hingegen nicht in der Lage zu sein auch nur in Erwägung zu ziehen, dass sie in irgendeiner Form eigene Anteile an der bestehenden Situation und dem Jahre andauernden extremen Elternkonflikt haben könnte.

Es lässt sich vor diesem Hintergrund auch weiterhin nicht feststellen, dass sich die im psychiatrischen Gutachten vom 07.01.2025 durch Frau Dr. Veidt bei der Mutter festgestellte Persönlichkeitsakzentuierung in Form impulsiver, histrionischer und paranoider Persönlichkeitsaspekte entschärft hätte (Az: [REDACTED]).

Gegenüber der Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit des Vaters bestehen insgesamt keine durchgreifenden Bedenken. Der Vater hat die letzten anderthalb Jahre bewiesen, dass er zur Erziehung und Betreuung von [REDACTED] trotz der Belastung durch den extremen Elternkonflikt in der Lage ist. Gegen die Eignung des Vaters haben weder das Jugendamt noch die Verfahrensbeiständin Bedenken erhoben. Solche durchgreifend gegen den Vater sprechenden Umstände sind auch nicht durch die betreuende Kita oder sonstige Dritte bekannt geworden.

Das Gericht hat [REDACTED] auch zuletzt in der Anhörung als aufgewecktes und altersgemäß entwickeltes Kind erlebt. Das Gericht bedauert, dass [REDACTED] nahezu seine gesamte Lebenszeit durch den hocheskalierten Elternkonflikt belastet wurde.

Das Gericht erwartet von den Eltern, dass sie nun endlich einen respektvollen Umgang miteinander finden. Dies beinhaltet insbesondere einerseits, dass die Mutter zeitnah ihre Haltung überdenkt und die vom Kammergericht aufgezeigten Schritte einleitet. Es wäre [REDACTED] zu wünschen, dass die Mutter die Voraussetzungen für perspektivische Kontakte herbeiführt. Andererseits wäre erforderlich, dass der Vater sich für eine solche positive und im Interesse von [REDACTED] liegende mögliche künftige Entwicklung offen zeigt und weiter anerkennt, dass die Mutter in den ersten Lebensjahren eine Hauptbezugsperson für [REDACTED] war und auch dazu beigetragen, dass [REDACTED] zum heutigen Zeitpunkt gut entwickelt erscheint. Auch der Vater wird weiter im Interesse von [REDACTED] Anlass haben, seine Anteile an dem langjährigen Elternstreit zu reflektieren. Gleiches gilt für die Mutter. Die Eltern müssen sich letztlich darüber im Klaren sein, dass ein Weiterführen des extremen Konflikts die Wahrscheinlichkeit massiv erhöht, dass [REDACTED] langfristige Schäden erleidet.

Sowohl das Jugendamt als auch der Verfahrensbeistand haben sich klar für eine Übertragung der elterlichen Sorge allein auf den Vater ausgesprochen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen wird ergänzend Bezug genommen. Eine weitere Ermittlung von Amts wegen etwa durch ein Gut-

achten erscheint nicht erforderlich und kam auch schon deshalb nicht in Betracht, weil die Mutter eine weitere Begutachtung ausdrücklich abgelehnt hat.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 81 FamFG, § 45 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Zweifel

Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Schöneberg
83 F 80/25

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 23.02.2026.

Ellhof, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 25.02.2026

Ellhof, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig